

36. Was ist unter „Genehmigung“ im Sinne des § 17 Abs. 1 des Gesetzes, betr. die Gesellschaften m. b. H., zu verstehen? Verhältnis dieser Gesetzesvorschrift zu den §§ 182—184 B.G.B. Bedeutung der Vorschrift des § 17 Abs. 2 des genannten Gesetzes.

I. Zivilsenat. Ur. v. 3. Oktober 1906 i. S. Rh.-Brauerei Konkursverw. (Bekl.) w. Eisenwerk Th. (Kl.). Rep. I. 66/06.

L. Landgericht Dortmund.

II. Oberlandesgericht Hamm.

In einem Vertrage über Lieferung von maschinellen Anlagen, geschlossen am 20. Juni 1900 zwischen der Klägerin und der Dortmunder Genossenschaftsbrauerei, G. m. b. H., hatte sich die Klägerin verpflichtet, sich an dem Unternehmen der genannten Gesellschaft mit 5000 *M* zu beteiligen.

Laut notariellen Vertrags vom 25. September 1900 trat dann der Rechtsanwalt C. in Dortmund, Vorsitzender des Aufsichtsrats-

rats genannter Gesellschaft, „von seiner Beteiligung bei der Dortmunder Genossenschaftsbrauerei, G. m. b. H. in Dortmund den Teilbetrag von fünftausend Mark“ an die Klägerin ab.

Nach der Feststellung der Vorinstanz wurde die Firma der vorgenannten Gesellschaft durch Generalversammlungsbeschluß vom 14. Juni 1902 geändert in „Rhénania-Brauerei G. m. b. H. in Dortmund“.

Die erhobene Klage war darauf gerichtet, zu erkennen, daß der Vertrag, durch welchen die Klägerin Gesellschafterin der Rhénania-Brauerei mit 5000 *M* Stammeinlage geworden sei, rechtsunwirksam, Beklagte daher nicht berechtigt sei, von der Klägerin Nachschüsse zu fordern, und wurde ursprünglich nur darauf gestützt, daß der Vertrag vom 20. Juni 1900 wegen Arglist angefochten, und außerdem geltend gemacht wurde, die Organe der Gesellschaft, der damalige Geschäftsführer, Heinrich R., und der Vorsitzende des Aufsichtsrats, C., hätten der Klägerin fälschlich vorgespiegelt, daß sie eine vollbezahlte Stammeinlage erwerbe. In der mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht machte die Klägerin ferner geltend, daß die Abtretung vom 25. September 1900 auch deshalb ungültig sei, weil die Gesellschaft die erforderliche Genehmigung laut Beschlusses der Generalversammlung vom 7. März 1902 versagt habe.

Das Landgericht Dortmund wies die Klage ab.

Die Klägerin legte Berufung ein mit dem Antrage, unter Abänderung des ersten Urteils zu erkennen, daß sie nicht Gesellschafterin der Rhénania-Brauerei G. m. b. H. sei, Beklagte nicht berechtigt sei, von der Klägerin Nachschüsse oder Zahlungen zur Deckung von Fehlbeträgen einzufordern, Klägerin zu solchen Leistungen nicht verpflichtet sei.

Sie stützte diesen Antrag nur noch 1. . . , 2. darauf, daß die Abtretung vom 25. September 1900 wegen Versagung der Genehmigung durch den Beschluß der Gesellschafter vom 7. März 1902 und wegen Fehlens der nach § 17 des Gesetzes, betr. die Gesellschaften m. b. H., erforderlichen Genehmigung ungültig sei.

Die Beklagte bestritt dies, indem sie, sich auf verschiedene Tatsachen berufend, darzulegen suchte, daß die erforderliche Genehmigung erteilt sei.

Vom Oberlandesgericht wurde dem Berufungsantrag der Klägerin gemäß erkannt.

Die Revision der Beklagten führte zur Wiederherstellung des ersten Urteils.

Aus den Gründen:

... „Einer eingehenderen Erörterung bedarf die Frage, ob es an der nach § 17 des Gesetzes, betr. die Gesellschaften m. b. H., erforderlichen Genehmigung der durch den Vertrag vom 25. September 1900 vorgenommenen Abtretung fehlt, und deshalb diese Abtretung, obwohl sie formgerecht beurkundet ist (§ 15 Abs. 3 des Gesetzes), der Gültigkeit entbehrt.

Nach § 17 Abs. 1 des Gesetzes kann die Veräußerung von Teilen eines Geschäftsanteils nur mit „Genehmigung der Gesellschaft“ stattfinden. Da das Gesetz vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs erlassen und zur Geltung gelangt ist, so besteht keine Notwendigkeit, unter „Genehmigung“ eine Genehmigung im Sinne von § 184 B.G.B. zu verstehen. Die Begründung des Gesetzentwurfs spricht sogar von „vorgängiger“ Genehmigung, wonach diese so viel bedeuten würde, wie „Einwilligung“ im Sinne von § 183 B.G.B. Dies hat aber im Gesetze selbst keinen Ausdruck gefunden, und es ist deshalb unbedenklich anzunehmen, daß die Genehmigung des § 17 Abs. 1 gleichbedeutend ist mit „Zustimmung“ im Sinne von § 182 B.G.B., und daher wirksam vor, bei oder nach der Abtretung erteilt werden kann.

Vgl. Urteile des Reichsgerichts vom 5. Januar 1904, Rep. II. 507/03, (Jurist. Wochenschr. 1904 S. 123 Nr. 28) und vom 7. April 1906, Rep. I. 487/05.¹

Wie ferner bereits wiederholt vom Reichsgericht erkannt worden ist, genügt nach außen hin die Zustimmung des Geschäftsführers (oder der Geschäftsführer) der Gesellschaft.

Erforderlich ist nach § 17 Abs. 2 des Gesetzes eine Genehmigung (Zustimmung) in schriftlicher Form, und zwar eine Genehmigung, welche außer der Person des Erwerbers auch den Betrag bezeichnen

¹ Man darf annehmen, daß es bei der Neureaktion des Gesetzes vom 20. Mai 1898 nur übersehen worden ist, das Wort „Genehmigung“ durch das Wort „Zustimmung“ zu ersetzen. D. E.

muß, der von der Stammeinlage des ungeteilten Geschäftsanteils auf jeden der durch die Teilung entstehenden Geschäftsanteile entfällt, und es kann nicht wohl in Zweifel gezogen werden, daß, wenn diese Muß-Vorschrift nicht beobachtet ist, eine rechtswirksame Zustimmung nicht vorliegt.

Vgl. das erwähnte Urteil des Reichsgerichts vom 7. April 1906. Die Meinung der Revision, das hervorgehobene Erfordernis bestehe nur für den Fall, wenn mehrere Teile von einem Geschäftsanteil veräußert würden, weil doch der Geschäftsanteil, von dem ein Teil veräußert werde, nicht als ein durch die Teilung entstehender Geschäftsanteil bezeichnet werden könne, ist verfehlt. Wie die Vorschrift im Abs. 1 des § 17, so muß auch die im Abs. 2 sowohl auf den Fall, daß nur ein Teil, wie auf den, daß mehrere Teile eines Geschäftsanteils Gegenstand der Veräußerung sind, bezogen werden. Ist der Gegenstand der Abtretung nur ein Teil eines Geschäftsanteils, dann sind „die durch die Teilung entstehenden Geschäftsanteile“ der in seinem Betrage verminderte Geschäftsanteil des Abtretenden und der von ihm abgetretene Teil seines bisherigen Geschäftsanteils.

Hiernach kann eine dem Gesetze genügende Zustimmung der Gesellschaft zu der Abtretung nicht gefunden werden in der Teilabtretungen im voraus gutheißenen Bestimmung, die im Gesellschaftsvertrage enthalten sein soll, aber auch nicht in dem Schreiben des Geschäftsführers vom 11. Februar 1901, mit dem fünf sog. Anteilscheine der Klägerin übersandt wurden; denn in diesem Schreiben ist weder der Betrag des bisherigen, noch der des nach der Teilabtretung dem E. verbliebenen Geschäftsanteils angegeben. Auch die nach der Feststellung des Berufungsgerichts einen entsprechenden Vermerk nicht aufweisenden sog. Anteilscheine selbst müssen hier außer Betracht bleiben.

Für die weitere Sachbeurteilung ist unbedenklich davon auszugehen², daß seit Geltung des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Vorschrift des § 17 Abs. 1 des Gesetzes, betr. die Gesellschaften m. b. H., ihre Ergänzung findet in den §§ 182—184 B.G.B.; denn in diesen Paragraphen sind allgemeine Rechtsgrundsätze aufgestellt, und die

² Zu verweisen ist auf Art. 32 Einf.-Ges. zum B.G.B. (vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilr. Bd. 53 S. 78, Bd. 63 S. 349). D. E.

treffen hier zu, weil die Wirksamkeit der Abtretung eines Teils von einem Geschäftsanteil von der Zustimmung eines Dritten, nämlich der Gesellschaft, abhängt. Nach § 182 Abs. 1 B.G.B. kann nun aber die Erteilung wie die Verweigerung der Zustimmung des Dritten wirksam nur dem einen oder anderen der Vertragsteilnehmer erklärt werden, und daraus folgt, daß eine wirksame Genehmigung nicht enthalten war in der behaupteten Eintragung der Klägerin als Gesellschafterin in die Mitgliederliste bei den sog. Anteilscheinen 65—69. Eine den Anforderungen des Gesetzes inhaltlich genügende Genehmigungserklärung ist dagegen zu erblicken sowohl in dem Schreiben des Konkursverwalters vom 11. Januar 1905, wie in demjenigen des Geschäftsführers B. vom 4. Februar 1905; denn angegeben ist in jenem wie in diesem sowohl der ursprüngliche Betrag des E.'schen Geschäftsanteils als auch der Betrag des abgetretenen Teils, und daraus ergeben sich ohne weiteres die Beträge der durch die Teilabtretung entstandenen Geschäftsanteile. Mehr kann nicht verlangt werden.

Vgl. Urteil des Reichsgerichts vom 28. Februar 1906, Rep. I. 418/05.

Zu erwägen bleibt, ob die Abtretung noch mit Rechtswirksamkeit genehmigt werden konnte, nachdem

1. wie hier mit Rücksicht auf eine von der Klägerin vorgebrachte Behauptung einstweilen zu unterstellen ist, in einer Versammlung der Gesellschafter vom 7. März 1902 beschlossen worden war, die Genehmigung nicht zu erteilen,
2. das Konkursverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet worden war, und
3. die Klägerin ihre Klage erhob und damit zu erkennen gegeben hatte, daß sie an den Abtretungsvertrag nicht mehr gebunden sein wolle.

In allen drei Punkten ist indes zugunsten des Beklagten zu entscheiden. Der erwähnte Beschluß der Gesellschafter war keine an den einen oder anderen Vertragsteil gerichtete Verweigerungserklärung (§ 182 B.G.B.), und es kann deshalb auf sich beruhen bleiben, ob, wenn eine solche vorgelegen hätte, sie unwiderruflich gewesen wäre. Nichts ferner steht dem entgegen, auch nach der Eröffnung des Kon-

kurzverfahrens über das Vermögen einer Gesellschaft m. b. H. einen Wechsel der Gesellschafter für zulässig zu erachten.

Vgl. Staub, Komm. zum Gesetz, beir. die Gesellschaften m. b. H., Anm. 13 zu § 63.

Ein solcher, die Höhe des Stammkapitals unverändert lassender Wechsel der Mitgliedschaft ist etwas anderes als die Neubegründung einer Mitgliedschaft bei einer Genossenschaft. Mit dem Urteil in den Entsch. des R.G.'s Bd. 50 Nr. 29 (S. 130) tritt daher die gegenwärtige Entscheidung nicht in Widerspruch, und zwar um so weniger, als eine überhaupt wirksame Genehmigung nach § 184 Abs. 1 B.G.B. auf den Zeitpunkt der vorgenommenen Abtretung zurückwirkte, also auch insofern die Sache hier anders liegt, als in dem Falle des angezogenen Urteils. Was endlich den dritten Punkt betrifft, so ist hervorzuheben, daß in den Fällen des § 182 B.G.B. ein ohne Zustimmung des Dritten geschlossener Vertrag sich im Zustande schwebender Unwirksamkeit befindet, und dieser Schwebezustand, von einigen Ausnahmen (vgl. §§ 109, 178 B.G.B.) abgesehen, eine einstweilige Gebundenheit der Parteien bewirkt.

Vgl. Crome, System Bd. 1 S. 351; v. Staudinger, Komm. zum B.G.B. Einleitung zum Abschnitt „Rechtsgeschäfte“ unter VE 4 und Bem. 1 zu § 109 (2. Aufl. S. 300, 315); Enneccerus, Lehrb. des Bürgerl. Rechts 3. Aufl. § 191 unter II; f. auch v. Staudinger, a. a. O. Bem. 5 zu § 109 und Bem. 4 zu § 185.

Die hier eingetretene einstweilige Gebundenheit an den Abtretungsvertrag ist zu einer endgültigen geworden durch Genehmigung der Abtretung von seiten der Gesellschaft, als welche Genehmigung jedenfalls entweder die des Geschäftsführers B., oder die des Konkursverwalters anzusehen ist.

Ob etwa die Klägerin mit Ausschließungswirkung für den Fall der Nichtantwort die Gesellschaft zu einer Erklärung über die Genehmigung der Abtretung unter Setzung einer Frist hätte auffordern können, braucht nicht untersucht zu werden, weil sie, wenn sie dazu befugt war, von dieser Befugnis keinen Gebrauch gemacht hat. Einfach widerrufen konnte die Klägerin nicht, und überdies nicht durch die Klagerhebung, da in dieser keine Widerrufserklärung an den Vertragsgegner des Abtretungsvertrages lag.“ . . .